

O r d n u n g für die Regionalgruppen im Kirchenkreis Unna

- 2 -

§ 1

Gemäß § 19 der Kreissatzung des Kirchenkreises Unna vom 20. Juni 2001 werden im Kirchenkreis Regionalgruppen gebildet.

§ 2

Die Kirchengemeinden folgender Kommunalbereiche bilden je eine Regionalgruppe

1. Bergkamen, Oberaden, Rünthe
2. Kamen, zu Heeren-Werve, Methler
3. Unna, Massen, Lünern, Hemmerde, Christus-Kirchengemeinde, Paul-Gerhardt-Gemeinde
4. Fröndenberg und Bausenhagen, Frömern, Dellwig, Holzwickede, Opherdicke

§ 3

1. Die Regionalgruppen haben folgende Aufgaben:
 1. Förderung der regionalen Gemeindegemeinschaft durch Kooperation und Entwicklung von gemeinsamen Arbeitsfeldern
 2. Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung im Stadtgebiet / Regionalgebiet in gesellschaftlich relevanten Themenfeldern
 3. Vertretung gemeinsamer Interessen und Position in der Öffentlichkeit
 4. Wahrnehmung der kirchlichen Vertretung in kommunalen Ausschüssen in Absprache mit den Fachbereichen des Kirchenkreises
 5. Beschlussfassung über zur Verfügung stehender Haushaltsmittel
 6. Gemeinsame Repräsentation der Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit bei besonderen Anlässen.
2. Zu Beratungen, die Aufgabengebiete betreffen, für die ein synodaler Arbeitsbereich besteht, sind die Beauftragten des Kirchenkreises rechtzeitig zu informieren und zu den Sitzungen einzuladen.

§ 4

1. Die Regionalgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Regionalgruppe Bergkamen:

Kirchengemeinde Bergkamen:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter sowie ein weiteres vom Presbyterium entsandtes Mitglied.

Kirchengemeinde Oberaden:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Rünthe:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Regionalgruppe Kamen:

Kirchengemeinde Kamen:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter sowie ein weiteres vom Presbyterium entsandtes Mitglied.

Kirchengemeinde Methler:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde zu Heeren-Werve:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Regionalgruppe Unna:

Kirchengemeinde Unna:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter sowie ein weiteres vom Presbyterium entsandtes Mitglied.

Kirchengemeinde Massen:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Lünern:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Hemmerde:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Christus-Kirchengemeinde:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Paul-Gerhardt-Gemeinde:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Regionalgruppe Fröndenberg / Holzwickede:

Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Frömern:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Dellwig:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Holzwickede:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Kirchengemeinde Opherdicke:

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Presbyterin oder ein Presbyter.

2. Die Mitglieder der Regionalgruppen sowie deren Vertretungen werden von den Presbyterien jeweils nach den Presbyterwahlen für vier Jahre entsandt. Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium oder durch Beschluss des Presbyteriums. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Regionalgruppe aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied entsandt.

§ 5

Die Mitglieder der Regionalgruppe wählen für die Dauer von 2 Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren Stellvertretungen. Sie werden mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung beauftragt und bilden so einen geschäftsführenden Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

1. Die Regionalgruppe wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Es ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine beteiligte Kirchengemeinde dies durch Presbyteriumsbeschluss beantragt oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt.
2. Zu Beschlüssen, die den Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Körperschaften Rechtsverpflichtungen auferlegt, ist die Regionalgruppe nicht befugt.
3. Über die in der Kreissynodalkasse für die Regionalgruppe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Regionalgruppe und teilt dem Kreiskirchenamt die entsprechenden Beschlüsse mit.

§ 7

Die Regionalgruppe kann beratende Fachausschüsse bilden und sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 8

Für Verfahrensfragen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2002 in Kraft.

Unna, den 09. Juni 2002

Der Kreissynodalvorstand

Superintendent

Synodalälteste/r